

Lesefassung*

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Siebente Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 16. Dezember 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010, letztmalig geändert am 04.12.2019, folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S.11)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 53], S.15)

1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den qualifizierten Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG).

(2) Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

(3) Bei Notfallpatienten sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern.

Kranke, Verletzte oder Hilfebedürftige, die keine Notfallpatienten sind, werden bei Bedarf und bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung mit einem Krankentransportfahrzeug befördert.

*Rechtsverbindlicher Text der Rettungsdienstgebührensatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2010 vom 30.12.2010 \(S. 25\)](#), [Nr. 17/2012 vom 28.12.2012 \(S. 30\)](#), [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr.16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 5\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S. 16\)](#), [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 22\)](#), [Nr.15/2018 vom 28.12.2018 \(S.34\)](#) und [15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 59\)](#)

(4) Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam wirkt gemeinsam mit Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung daraufhin, dass die notärztliche Betreuung sichergestellt ist.

§ 2 Mitwirkung anderer Hilfsorganisationen

(1) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und des „Gebührentarifs“ auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

(2) In den Fällen des Einsatzes von Rettungsmitteln benachbarter Rettungsdienstbereiche in der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Einhaltung von Hilfsfristen kommen die Benutzungsgebühren und Tarife der entsprechenden Leistungserbringer (benachbarte Rettungsdienstbereiche) zur Anwendung.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst wie Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport, Sofortreaktion in besonderen Fällen, Transporte von Blutkonserven, Arzneien, Transplantaten und medizinischen Geräten erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grundlage der Benutzungsgebühren ist die Art des zum Einsatz kommenden Rettungsmittels, die Zahl der zu versorgenden Personen, die Art der Versorgung sowie die gefahrenen Kilometer.

(3) Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle und die Rettungswachen Potsdam-Stadt und Potsdam-Babelsberg sowie der Standort Neu Fahrland, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen zzgl. der allgemeinen Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, soweit diese für den Rettungsdienst tätig ist.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

*Rechtsverbindlicher Text der Rettungsdienstgebührensatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2010 vom 30.12.2010 \(S. 25\)](#), [Nr. 17/2012 vom 28.12.2012 \(S. 30\)](#), [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr. 16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 5\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S. 16\)](#), [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 22\)](#), [Nr. 15/2018 vom 28.12.2018 \(S. 34\)](#) und [15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 59\)](#)

§ 5 Wahl des Rettungsmittels

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln (Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen) trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Benutzer eines Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.
- (3) Der Fahrer des Rettungsmittels wählt die kürzestmögliche Wegstrecke bei Transporten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse in eigener Verantwortung.

§ 6 Mitnahme von Begleitpersonen

- (1) Im Interesse des Patienten kann eine Begleitperson unentgeltlich mitbefördert werden, soweit im Transportfahrzeug ausreichend Platz vorhanden ist und eine Notwendigkeit für die Mitnahme besteht.
- (2) Gegenüber mitbeförderten Personen haftet die Landeshauptstadt Potsdam für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Auftraggeber.

§ 7 Benutzungsgebührensschuldner

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 dieser Satzung von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes im Rahmen des § 8 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Gebührensschuldner ist außerdem, die Person, die den Rettungsdienst für sich oder Dritte anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Notrufmissbrauch).
- (4) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.
- (5) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rettungsdienstfahrzeuges durch mehrere Personen (gleichzeitige Behandlung von mehreren Patienten) werden die Gebühren anteilig erhoben.
- (6) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

*Rechtsverbindlicher Text der Rettungsdienstgebührensatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2010 vom 30.12.2010 \(S. 25\)](#), [Nr. 17/2012 vom 28.12.2012 \(S. 30\)](#), [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr. 16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 5\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S. 16\)](#), [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 22\)](#), [Nr. 15/2018 vom 28.12.2018 \(S. 34\)](#) und [15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 59\)](#)

§ 8 Entstehen des Benutzungsgebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht,

- a) beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- b) beim Einsatz eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW) oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) oder eines Krankentransportfahrzeuges (KTW) mit dem Transport einer Person
- c) sofern eine Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Notrufmissbrauch), mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Rettungswache.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner erhoben. Der Gebührenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für Ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für Ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gem. Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Siebente Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

*Rechtsverbindlicher Text der Rettungsdienstgebührensatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2010 vom 30.12.2010 \(S. 25\)](#), [Nr. 17/2012 vom 28.12.2012 \(S. 30\)](#), [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr. 16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 5\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S. 16\)](#), [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 22\)](#), [Nr. 15/2018 vom 28.12.2018 \(S. 34\)](#) und [15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 59\)](#)

Anlage

„GEBÜHRENTARIF“

Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteeinsatzdienstes	266,00
1.2.	Inanspruchnahme des Notarzteeinsatzfahrzeuges	356,30
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke0,69
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	528,70
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke0,69
3.	QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit einem Krankentransportwagen (KTW)	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	254,90
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke0,69

*Rechtsverbindlicher Text der Rettungsdienstgebührensatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2010 vom 30.12.2010 \(S. 25\)](#), [Nr. 17/2012 vom 28.12.2012 \(S. 30\)](#), [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr. 16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 5\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S. 16\)](#), [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 22\)](#), [Nr. 15/2018 vom 28.12.2018 \(S. 34\)](#) und [15/2019 vom 27.12.2019 \(S. 59\)](#)